

**Richtlinien der Stadt Lippstadt über die Förderung
von Kindern in der Kindertagespflege
gemäß § 23 Sozialgesetzbuch VIII
- Kinder- und Jugendhilfegesetz –
i. V. m. § 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)**

**Richtlinien der Stadt Lippstadt über die Förderung
von Kindern in der Kindertagespflege
gemäß § 23 Sozialgesetzbuch VIII
- Kinder- und Jugendhilfegesetz –
i. V. m. § 22 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)**

- aktuelle Regelung -

- Änderungsentwurf 2020 -

I. Definition

Die Kindertagespflege soll gem. § 22 SGB VIII

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Die Förderung in Kindertagespflege gem. § 22 Abs. 1 SGB VIII umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung und die Gewährung laufender Geldleistungen an die Tagespflegeperson nach dieser Richtlinie.

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten, in Kindertageseinrichtungen oder in anderen geeigneten Räumen geleistet (§ 22 Abs. 1 SGB VIII, § 4 Abs. 4 KiBiz).

Die Betreuung eines Kindes im Rahmen der Kindertagespflege ist auf mindestens drei Monate angelegt, begründete Ausnahmen sind möglich.

Die §§ 27-34 SGB VIII bleiben unberührt.

II. Fördervoraussetzungen

1. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten und deren Kinder in der Regel bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

I. Definition

unverändert

unverändert

Die Förderung in Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung und die Gewährung laufender Geldleistungen an die Tagespflegeperson nach dieser Richtlinie.

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten, in Kindertageseinrichtungen oder in anderen geeigneten Räumen geleistet (§ 22 Abs. 1 SGB VIII, § 22 Abs. 5 KiBiz).

unverändert

Die §§ 27 bis 34 SGB VIII sowie § 35a SGB VIII bleiben unberührt.

II. Fördervoraussetzungen

1. Anspruchsberechtigte

unverändert

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII in der Kindertagespflege zu fördern, wenn:

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
 - eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
 - Arbeit suchend sind,
 - sich in Ausbildung oder
 - sich in einer Eingliederungsmaßnahme befinden.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII bis zum dritten Lebensjahr einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Für Schulkinder im Primarbereich, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in eine offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege zunächst bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich.

Für Schulkinder in der Sekundarstufe I ist eine Förderung in Kindertagespflege möglich, wenn über die Schule keine geeignete Betreuung angeboten werden kann.

2. Finanzielle Förderung der Kindertagespflege

Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst:

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,

unverändert

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII bis zum dritten Lebensjahr einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Eltern haben das Recht, zwischen den zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

unverändert

unverändert

unverändert

2. Finanzielle Förderung der Kindertagespflege

Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst:

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung

- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie zu einer Kranken- und Pflegeversicherung,
- ein Entgelt für die Betreuung in der Eingewöhnungszeit, wenn diese vertraglich vereinbart ist.

Für die finanzielle Förderung von Kindertagespflege sind folgende, weitere Voraussetzungen erforderlich:

- ein Antrag der/des Personensorgeberechtigten
- die Vorlage des Betreuungsvertrags
- Nachweis über das Vorliegen der Kriterien nach Ziffer II, Nr. 1
- eine Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson gemäß § 43 SGB VIII

Vorrangige Fördermöglichkeiten sind zu prüfen und ggf. in Anspruch zu nehmen (z. B. Zuschüsse des Arbeitgebers, § 16 SGB II, Europäischer Sozialfonds). Dies gilt ebenso für andere Betreuungsangebote. Die Förderung durch private und/oder öffentliche Dritte mindert die öffentliche finanzielle Förderungsleistung.

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, werden die vom örtlichen Jugendhilfeträger oder von einer vom örtlichen Jugendhilfeträger beauftragten Stelle (Sozialdienst kath. Frauen e. V., Ortsverein Lippstadt) vermittelten und/oder geprüften Kindertagespflegeverhältnisse finanziell gefördert.

3. Tagespflegeperson

- a) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt geeignete bzw. qualifizierte Pflegepersonen voraus.

Geeignet sind Pflegepersonen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räume verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 23 SGB VIII).

Es wird eine Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) über 300 UE aller Tagespflegepersonen angestrebt.

- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie zu einer Kranken- und Pflegeversicherung
- ein Entgelt für die Betreuung in der Eingewöhnungszeit
- für jedes zugeordnete Kind einen Beitrag für eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Für die finanzielle Förderung von Kindertagespflege sind folgende, weitere Voraussetzungen erforderlich:

- ein Antrag der/des Personensorgeberechtigten
- die Vorlage des Betreuungsvertrags
- Nachweis über das Vorliegen der Kriterien nach Ziffer II, Nr. 1
- Versicherungsnachweise, sofern eine Erstattung von Beiträgen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII erfolgen soll
- eine Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson gemäß § 43 SGB VIII

Vorrangige Fördermöglichkeiten sind zu prüfen und ggf. in Anspruch zu nehmen (z. B. Zuschüsse des Arbeitgebers, Maßnahmezuschüsse nach dem SGB II, Europäischer Sozialfonds). Dies gilt ebenso für andere Betreuungsangebote. Die Förderung durch private und/oder öffentliche Dritte mindert die öffentliche finanzielle Förderungsleistung.

unverändert

3. Tagespflegeperson

- a) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt geeignete bzw. qualifizierte Pflegepersonen voraus.

Geeignet sind Pflegepersonen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räume verfügen.

Die Überprüfung der Geeignetheit erfolgt durch den örtlichen Jugendhilfeträger bzw. durch die vom örtlichen Jugendhilfeträger beauftragte Stelle (Sozialdienst kath. Frauen e. V., Ortsverein Lippstadt).

Zum Nachweis der Geeignetheit hat die Tagespflegeperson vorzulegen:

- bei Erlaubniserteilung bzw. Beginn der Betreuungstätigkeit und dann alle 5 Jahre ein Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes für sich und von allen volljährigen Familienangehörigen im Haushalt der Tagespflegeperson sowie in deren Haushalt während der Betreuungszeit tätigen Personen
- ein hausärztliches Attest für sich und von allen volljährigen Familienangehörigen in ihrem Haushalt sowie von in ihrem Haushalt während der Betreuungszeit tätigen Personen über die Unbedenklichkeit der Ausübung der Tagespflege
- einen Bewerberbogen mit den dazugehörigen Anlagen (z. B. Lebenslauf)
- Qualifizierungsnachweise und ggf. eine vorhandene Pflegeerlaubnis
- eine Bescheinigung (nicht älter als drei Jahre) über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe bei Kindern“ (Mindestumfang 9 UE).

Bei besonderem Anlass kann auch in Zwischenzeiträumen die weitere Geeignetheit für die Durchführung der Tagespflege anhand geeigneter Mittel/Unterlagen geprüft werden.

unverändert

Zum Nachweis der Eignung hat die Tagespflegeperson vorzulegen:

- bei Erlaubniserteilung bzw. Beginn der Betreuungstätigkeit und dann alle 5 Jahre ein Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes für sich und von allen volljährigen Familienangehörigen im Haushalt der Tagespflegeperson sowie in deren Haushalt während der Betreuungszeit tätigen Personen
- ein hausärztliches Attest über die Unbedenklichkeit der Ausübung der Tagespflege,
- einen Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder einer Immunität gegen Masern (vgl. II. 3. b)
- einen Bewerberbogen mit den dazugehörigen Anlagen (z. B. Lebenslauf)
- Qualifizierungsnachweise und ggf. eine vorhandene Pflegeerlaubnis
- eine Bescheinigung (nicht älter als zwei Jahre) über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe bei Kindern“ (Mindestumfang 9 UE).
- die Vorlage einer Konzeption der Kindertagespflegestelle (vgl. II. 3. d)

unverändert

Tagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 23 SGB VIII).

Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie in der Regel mindestens über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (160 Unterrichtseinheiten) nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht.

Sofern Kindertagespflegepersonen sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, wird eine tätigkeitsbegleitende Qualifizierung nach dem QHB (140 Unterrichtseinheiten) angestrebt.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig eine Tätigkeit aufnehmen, zum Nachweis der persönlichen Eignung

- b) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis wird von der Stadt Lippstadt auf schriftlichen Antrag und nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 43 SGB VIII) erteilt.

Die Erlaubnis berechtigt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern und ist auf fünf Jahre befristet. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so ist eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes nach § 45 SGB VIII erforderlich. Wenn sich Tagesmütter oder –väter zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder insgesamt betreut werden. (§ 4 Abs. 1 KiBiz)

- c) Die Tagespflegepersonen führen gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 13 KiBiz die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einem eigenen pädagogischen Konzept durch. Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des QHB entspricht. Für bereits tätige Tagespflegepersonen wird ebenfalls diese Qualifizierung nach dem QHB über 300 Unterrichtseinheiten angestrebt.

- b) Vor Beginn der Betreuungstätigkeit haben die Tagespflegepersonen, welche nach dem 31.12.1970 geboren sind, zwingend ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern vorzuzeigen (vgl. § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz).

Als Nachweis können vorgelegt werden (vgl. § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz):

- Impfausweis bzw. ärztliches Attest, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
- ärztliches Attest, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,
- ärztliches Attest, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation eine Impfung nicht durchgeführt werden kann.

Tagespflegepersonen, welche bereits vor dem 01.03.2020 nach Maßgabe dieser Richtlinien gefördert worden sind, haben entsprechende Nachweise bis zum 31.07.2021 vorzulegen.

- c) *unverändert*

Die Erlaubnis berechtigt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern und ist auf fünf Jahre befristet. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so ist eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes nach § 45 SGB VIII erforderlich. Wenn sich Tagesmütter oder –väter zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder insgesamt betreut werden (§ 22 Abs. 2, 3 KiBiz).

- d) Die Tagespflegepersonen führen nach § 17 KiBiz die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durch. Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten.

- d) Die Tagespflegepersonen führen tägliche Anwesenheitslisten. Diese sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Kündigungen teilen die Tagespflegepersonen dem örtlichen Jugendhilfeträger umgehend mit.

4. Betreuungsumfang

Die Betreuungszeit umfasst mindestens pro Tag 2 Stunden zusammenhängend bzw. mindestens 10 und maximal 50 Stunden wöchentlich.

Insbesondere bei ergänzender Betreuung in direkter Verbindung mit den Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen und im Rahmen der Schulkindbetreuung (u. a.) kann davon abgewichen werden. Die Mindestbetreuung beträgt in diesen Fällen 5 Stunden wöchentlich.

III. Höhe der Förderung

1. Stundensatz

Der Stundensatz beinhaltet die Sachkosten und einen Anerkennungsbeitrag für die Förderleistung der Tagespflegeperson, jedoch keine Verpflegungskosten für das Kind.

Je geleisteter Betreuungsstunde pro Kind erhält die Tagespflegeperson:

1. Einen Stundensatz in Höhe von 3,00 € ohne jegliche Qualifikation.
2. Weist die Tagespflegeperson ihre Qualifikation durch die Teilnahme an einem Qualifizierungsgrundkurs (min. 80 Std.) nach oder kann eine vergleichbare Qualifikation nachgewiesen werden, erhält sie eine Geldleistung in Höhe von 4,00 € pro geleisteter Betreuungsstunde pro Kind.

Daneben soll die Entwicklung des Kindes beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

- e) *unverändert*

- f) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen und diese gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger nachzuweisen.

4. Betreuungsumfang

unverändert

III. Höhe der Förderung

1. Stundensatz

unverändert

Die nachfolgenden Stundensätze werden jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst. Die erstmalige Anpassung erfolgt zum Kindergartenjahr 2021/2022. Die Fortschreibung erfolgt gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 37 KiBiz analog der Anpassung der Kindpauschalen.

Tagespflegepersonen,

- die seit Jahren vom örtlichen Jugendhilfeträger vermittelt werden,
- die Kinder zu ungünstigen Zeiten (z. B. Randstundenbetreuung frühmorgens vor Schul- oder Kitabeginn oder abends) betreuen,
- die in Zusammenarbeit mit einer erfahrenen Tagespflegeperson in einer Großtagespflege tätig sind und an einem Qualifizierungskurs teilnehmen, können den Personen mit Qualifizierungsgrundkurs gleichgestellt werden.

3. Weist die Tagespflegeperson eine Qualifikation von mindestens 160 Std. nach oder eine Ausbildung zum/zur Erzieher/in oder eine vergleichbare höhere Qualifikation, erhält sie eine Geldleistung in Höhe von 5,00 € pro geleisteter Betreuungsstunde pro Kind. Für ein Kind unter 2 Jahren wird aufgrund des erhöhten Pflegeaufwands ein Zuschlag von 0,50 € pro vertraglich vereinbarter Betreuungsstunde gewährt.
4. Weist die Tagespflegeperson eine Qualifikation von mindestens 300 Std. nach bzw. nimmt an einer solchen Qualifizierung teil, erhält sie den unter Nr. 3 genannten Zuschlag von 0,50 € pro geleisteter Betreuungsstunde und Kind für alle Kinder unter 3 Jahren.
5. In analoger Anwendung von § 21 KiBiz ist bei Berechnung der Zuschläge für das gesamte Betreuungsjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.

Für ein Kind, das einen nachgewiesenen besonderen erzieherischen Bedarf hat (belegt durch Gutachten, Stellungnahme des KSD oder AO-SF-Verfahren), kann eine Förderung in Höhe des 1,5-fachen des maßgeblichen Stundensatzes geleistet werden.

Über die Gewährung weiterer Zulagen im Einzelfall (z.B. für die Betreuung von Kindern mit Behinderung bei Vorlage eines ärztlichen Gutachtens/Attestes) entscheidet der örtliche Jugendhilfeträger. Tagespflegepersonen, die ein Kind mit Behinderung oder von Behinderung bedrohtes Kind betreuen, sollen besonders qualifiziert sein.

1. Tagespflegepersonen, die eine Qualifikation von mindestens 160 Std. oder eine Ausbildung zum/zur Erzieher/in oder eine vergleichbare höhere Qualifikation nachweisen, erhalten eine Geldleistung in Höhe von 5,00 € pro geleisteter Betreuungsstunde pro Kind. Für ein Kind unter 2 Jahren wird aufgrund des erhöhten Pflegeaufwands ein Zuschlag von 0,50 € pro vertraglich vereinbarter Betreuungsstunde gewährt.

2. Tagespflegepersonen, die eine Qualifikation von mindestens 300 Std. nachweisen bzw. an einer solchen Qualifizierung teilnehmen, erhalten den unter Nr. 1 genannten Zuschlag von 0,50 € pro geleisteter Betreuungsstunde und Kind für alle Kinder unter 3 Jahren.

3. In analoger Anwendung von § 33 Abs. 6 KiBiz ist bei Berechnung der Zuschläge für das gesamte Betreuungsjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.

Der örtliche Jugendhilfeträger kann in Ausnahmefällen (z.B. bei geringer Qualifikation) einen niedrigeren Stundensatz zahlen.

Für ein Kind, das einen nachgewiesenen besonderen erzieherischen Bedarf hat (belegt durch Gutachten, Stellungnahme des Jugendamtes oder AO-SF-Verfahren), kann eine Förderung in Höhe des 1,5-fachen des maßgeblichen Stundensatzes geleistet werden.

Für ein Kind, das dem Personenkreis der §§ 53 ff. SGB XII zugeordnet ist und eine Zuwendung vom Landesjugendamt für Kinder mit Behinderung in der Tagespflege erhält, kann eine Förderung von bis zum 3,5-fachen des maßgeblichen Stundensatzes geleistet werden, wenn die in der Pflegeerlaubnis angegebene Höchstzahl an zu betreuenden Kindern um einen Platz reduziert wird.

Über die Gewährung weiterer Zulagen im Einzelfall entscheidet der örtliche Jugendhilfeträger.

Bei einer Betreuung mit Übernachtung des Kindes wird für die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr der hälftige Stundensatz gezahlt.

unverändert

Die Erstattung für den Sachaufwand und die Förderungsleistung der Tagespflegeperson wird in der Regel unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen/Jahr pauschaliert bemessen.

unverändert

Die laufende Geldleistung wird kalendermonatlich grundsätzlich direkt an die Tagespflegeperson ausgezahlt. Sie erhält diese Vergütung pauschal auf Basis der vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsleistung, umgerechnet auf eine 5-Tage-Woche.

unverändert

Befindet sich die Tagespflegeperson in einem Angestelltenverhältnis, kann die Auszahlung der vorgenannten Förderleistung mit Einverständnis (Abtrittserklärung) der Tagespflegeperson auch an deren Arbeitgeber erfolgen.

unverändert

Die Tagespflegepersonen verpflichten sich, neben der vom örtlichen Jugendhilfeträger vergüteten finanziellen Förderung (für den vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang) keine zusätzlichen Entgelte, mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten, von den Eltern zu erheben.

unverändert

Tagespflegepersonen, die im Rahmen ihrer erarbeiteten Konzeption ergänzende Kindertagespflege außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege im Sinne von § 23 Absatz 1 KiBiz leisten, erhalten im Rahmen der Festsetzungen der örtlichen Jugendhilfeplanung ggf. weitere Zuschüsse zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz.

2. Zeiten ohne Betreuung

Während des bestehenden Betreuungsverhältnisses erfolgt bei Ausfallzeiten des Kindes bis zu 6 Wochen im Kindergartenjahr keine Kürzung.

2. Zeiten ohne Betreuung

unverändert

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die von den Tagespflegepersonen geplanten betreuungsfreien Zeiten mit den Eltern abgestimmt werden. Die Vertretung soll durch die Tagespflegepersonen sichergestellt werden. Die finanzielle Entschädigung regeln die Tagespflegepersonen hierbei untereinander. In diesen Fällen erfolgt keine Kürzung der pauschalierten Förderleistung.

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die von den Tagespflegepersonen geplanten betreuungsfreien Zeiten mit den Eltern abgestimmt werden.

Sofern die Vertretung über den örtlichen Jugendhilfeträger oder dessen beauftragte Stelle organisiert wird, steht die entsprechende Förderleistung für das jeweils zu betreuende Kind der vertretenden Tagespflegeperson zu.

Bei krankheitsbedingten Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson soll die Vertretung durch andere Tagespflegepersonen sichergestellt werden. Die Vertretungsregelung muss im pädagogischen Konzept der Tagespflegeperson enthalten sein und Ausführungen hinsichtlich des Beziehungsaufbaus der Vertretungstagepflegeperson zu Kindern und deren Eltern enthalten. Die Förderleistung für das jeweils zu betreuende Kind steht der vertretenden Tagespflegeperson zu. Zusätzlich erhalten Tagespflegepersonen im Krankheitsfall für bis zu 15 Arbeitstage im Kindergartenjahr eine Fortzahlung in Höhe der ursprünglichen Förderleistung. Voraussetzung ist die Vorlage

Vorzeitige Beendigungen eines Pflegeverhältnisses sind dem örtlichen Jugendhilfe-träger von der Tagespflegeperson umgehend mitzuteilen. Die Förderung erfolgt in diesen Fällen bis zum Monatsende, sofern nachweislich der Betreuungsplatz nicht nachbesetzt werden kann.

3. Aufwendungen für Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung

Auf der Grundlage des § 23 SGB VIII und der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 26.02.2008 werden folgende Leistungen zusätzlich neben dem Stundensatz nach Ziff. III, Nr. 1 erstattet:

- nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer üblichen und angemessenen Unfallversicherung der Tagespflegeperson. Zur Orientierung dient dabei der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung.
- 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Als angemessen gilt der monatliche Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt für die Monate, in denen eine Betreuung stattgefunden hat; angefangene Monate werden voll berücksichtigt.

4. Aufwendungen für Qualifizierung und Weiterbildungsmaßnahmen

Die Kosten für die Teilnahme an geeigneten und angemessenen Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen können auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet der Fachbereich

eines ärztlichen Attests ab dem ersten Krankheitstag.

Darüber hinaus hält die Stadt Lippstadt, zunächst projektbezogen, einen mobilen Stützpunkt für weitere Vertretungsfälle vor.

unverändert

3. Aufwendungen für Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung

unverändert

4. Aufwendungen für Qualifizierung und Fortbildungsmaßnahmen

Angehenden Kindertagespflegepersonen, die die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege absolviert haben, kann auf Antrag ein Zuschuss von bis zu 2.000,00 € gewährt werden.

Für die Teilnahme an verpflichtenden Fortbildungsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 KiBiz stehen pro Kindergartenjahr bis zu 50,00 € je Kindertagespflegeperson zur Verfügung. Diese werden auf Antrag und gegen Nachweis ausgezahlt.

unverändert

Familie, Schule und Soziales im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. Mietförderung für andere angemietete geeignete Räumlichkeiten

Für den Mietzuschuss in anderen angemieteten geeigneten Räumlichkeiten werden maximal 60 m² Fläche und in Großtagespflegestellen (Zusammenschluss von max. 3 Tagespflegepersonen) maximal 120 m² Fläche anerkannt.

Der Zuschuss beträgt 20% der anerkannten tatsächlichen Kaltmiete, jedoch höchstens 20% einer Pauschale von 8,22 € pro m² Fläche und Monat (vgl. § 6 Abs. 2 DVO KiBiz).

Wird der Zuschuss auf Grundlage der Pauschale gewährt, erhöht sich dieser Mietzuschuss um 1,5 % pro Kindergartenjahr.

Bei investiv geförderten Räumen erfolgt für die Dauer der Zweckbindung eine Anrechnung der Investitionskostenförderung auf den Mietzuschuss analog zu §§ 10, 11 DVO KiBiz.

IV. Antragsverfahren und Auszahlung der Förderung

Der Antrag auf finanzielle Förderung für die Tagespflegeperson ist von den Personensorgeberechtigten an die Stadt Lippstadt – Fachbereich Familie, Schule und Soziales – zu richten

Die Auszahlung erfolgt in der Regel monatlich pauschal an die Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 SGB VIII).

Tagespflegepersonen und Eltern sind verpflichtet, Änderungen in den Betreuungszeiten mitzuteilen. Der Fachbereich Familie, Schule und Soziales oder die von ihm beauftragte Stelle behalten sich die Vorlage von Nachweisen über die Betreuungszeiten vor.

V. Kostenbeitrag

Auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII werden die Eltern zu pauschalisierten Kostenbeiträgen herangezogen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege in der Stadt Lippstadt in der jeweils gültigen Fassung.

5. Mietförderung für andere angemietete geeignete Räumlichkeiten

unverändert

Der Zuschuss beträgt 20% der anerkannten tatsächlichen Kaltmiete, jedoch höchstens 20% der Pauschale gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m. § 7 DVO KiBiz.

Bei investiv geförderten Räumen erfolgt für die Dauer der Zweckbindung eine Anrechnung der Investitionskostenförderung auf den Mietzuschuss analog zu §§ 9, 10 DVO KiBiz.

IV. Antragsverfahren und Auszahlung der Förderung

Der Antrag auf finanzielle Förderung für die Tagespflegeperson ist von den Personensorgeberechtigten an die Stadt Lippstadt – Fachdienst Kindertagesbetreuung – zu richten. Eine Kopie des abgeschlossenen Betreuungsvertrages ist beizufügen.

unverändert

unverändert

V. Kostenbeitrag

unverändert

VI. Rechtsanspruch

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, mit den Tagespflegepersonen unabhängig von einer Vermittlung durch den örtlichen Jugendhilfeträger oder einer vom örtlichen Jugendhilfeträger beauftragten Stelle eine Vereinbarung über die Tagespflege ihres Kindes zu treffen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Erlaubnispflicht (§ 43 SGB VIII) sind entsprechend zu beachten.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2017 in Kraft.

VI. Rechtsanspruch

unverändert

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2020 in Kraft.

Abweichend davon tritt Punkt II. 3 b) mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 11.03.2020 in Kraft.